

Tägliche Rundschau

Die Regelung der Kartoffelversorgung.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt:

Die Kartoffelverordnungen, über deren „Fülle“ neulich im Abgeordnetenhaus geklagt worden war, haben eine neue Vermehrung erfahren müssen, diesmal durch Maßnahmen von tief einschneidender Wichtigkeit, die, wie angenommen werden muß, nun endlich der Knappheit an Kartoffeln ein Ende machen werden. Der Frühjahrshöchstpreis, der vom 15. März ab gelten soll, ist im Osten auf 4,50 M. für den Zentner festgesetzt worden, steigend von Monat zu Monat um 25 Pfg. bis zum 15. Juni. (Diese „Reports“ bedeuten natürlich nicht etwa eine Prämie zugunsten derjenigen Landwirte, die aus irgendwelchen Gründen erst später zum Verkauf oder zur Vieserung kommen werden, sondern nur eben eine knapp zureichende Entschädigung für den tatsächlichen Schwund usw.) Für Frühkartoffeln ist ein Höchstpreis von 10 M. für den Zentner festgesetzt. Die Festsetzung von Kleinhandelspreisen bleibt künftig den Gemeinden überlassen. Sie bleiben zwar in demselben Umfang wie bisher zur Festsetzung verpflichtet. Nur wird ihnen die Höchstgrenze nicht vorgeschrieben. Gleichzeitig ist durch den Reichsanwalt bestimmt worden, daß, wer der Anforderung zur Herausgabe und Ablieferung seiner Kartoffeln nicht nachkommt, enteignet werden kann. In diesem Falle darf der Erzeuger von seinen Borräten nur den Bedarf für seine Angehörigen, Dienstboten, Arbeiter usw. und zwar 1½ Pfd. für den Kopf und Tag bis zum 15. August dieses Jahres, sowie die zur Saat und zur Erhaltung des Viehs bis zum 31. Mai unentbehrlichen Borräte zurückbehalten, außerdem ermäßigt sich im Falle der Enteignung der Uebernahmepreis gegenüber dem geltenden Höchstpreis um 1,50 M. für den Zentner.

In Preußen sind die Oberpräsidenten angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die etwa erforderlich werdenden Eillieferungen mit größter Beschleunigung bewirkt werden, und auch sonst die Durchführung der neuen Bestimmungen zu überwachen, insbesondere dafür zu sorgen, daß Bedarfs- und Uebersehbezirke mit größter Gewissenhaftigkeit die Beschaffung und Versorgung nach den Vorschriften der neuen Verordnungen durchführen. Während in den Bedarfsgebieten der Handel bei der Verteilung der Borräte als Lagerhalter oder als Kommissionär beschäftigt werden kann, muß in den Uebersehbezirken der Absatz über die Grenze des Kommunalverbandes hinaus behördlich geregelt und insoweit die freie Betätigung des Handels ausgeschaltet werden. Die Regelung durch die Kommunalverbände ist im Einvernehmen mit den neuerrichteten Provinzial-Kartoffelstellen (Ausführungsanweisung vom 10. Februar) nach Weisung der Oberpräsidenten vorzunehmen, um Unstimmigkeiten und Störungen in der Kartoffellieferung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Es wird für Erzeuger, Händler und Verbraucher gleich interessant sein, zu sehen, wie sich auf Grund aller dieser Bestimmungen

die Kartoffelversorgung vor und nach dem 15. März

gestalten soll. Für die Zeit bis zum 15. März ergibt sich dabei folgendes Bild: In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schlesien haben bekanntlich die Landwirtschaftskammern das Kartoffelkaufsgeschäft organisiert, und zwar in der Weise, daß sie den freien Handel herangezogen und mit dem Ankauf der Kartoffeln beauftragt haben. In den übrigen Provinzen ist die Einkaufsorganisation seit dem 15. Februar den Landräten überlassen

worden. Alle Bedarfsstellen haben ihren bis zum 15. März festgestellten Fehlbedarf, soweit er nicht durch frühere Abschlüsse oder laufende Lieferungen gedeckt werden konnte, bei der Reichskartoffelstelle anzumelden gehabt, die ihrerseits den angemeldeten Fehlbedarf auf die Provinzen (zur Beschaffung durch die Landwirtschaftskammern) bzw. auf die Ueberseh-Kommunalverbände (zur Beschaffung durch die Landräte) umgelegt hat. Das Umlageverfahren ist in vollem Gange. Nun haben sich freilich, namentlich in denjenigen Provinzen, in denen die Landwirtschaftskammern die Einkaufsorganisation gebildet haben, Unzuträglichkeiten herausgestellt; die von der Reichskartoffelstelle auferlegten Notstandslieferungen, die Anläufe der Landwirtschaftskammern und alte, insbesondere Bezugscheinslieferungen laufen vielfach, sich gegenseitig hemmend, nebeneinander. Zur Vermeidung solcher Hemmungen und Störungen, insbesondere aber zur Aufklärung der Landräte, welchen Anforderungen sie Folge zu leisten haben, werden nun die neuen Provinzial-Kartoffelstellen nicht erst am 15. März, sondern schon jetzt ihre Arbeit aufnehmen. Die Provinzialstellen werden die Erledigungen der Lieferungen in den einzelnen Kommunalverbänden zu bewirken, im Bedarfsfalle die Lieferungen auf andere, weniger überlastete Kreise zu verteilen haben, kurz, das Ankauf- und Lieferungs-geschäft bis zur letzten Station organisieren. Die Provinzial-Kartoffelstelle befriedigt die Bedarfsverbände innerhalb einer Provinz selbstverständlich aus den Uebersehungen dieser Provinz; erst wo das nicht möglich ist, überweist die Reichskartoffelstelle den angemeldeten Fehlbedarf der Provinzial-Kartoffelstelle einer Ueberseh-provinz.

Vom 15. März ab

wird die Versorgung sich etwa wie folgt abspielen: Die Reichskartoffelstelle wird auf Grund der bis zum 10. März eingehenden Bedarfsanmeldungen einen Verteilungsplan aufstellen, der den angemeldeten Fehlbedarf auf die Uebersehprovinzen umlegt. Den Uebersehprovinzen wird bis zum 15. März von der Reichskartoffelstelle eine Aufstellung übersandt, aus der ersichtlich ist, wieviel der einzelne Kommunalverband an Kartoffeln zu liefern hat. Auch hier werden die Bedarfsanmeldungen zunächst aus Uebersehverbänden derselben Provinz gedeckt. Die Bedarfsverbände erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht, von welcher Provinz-Kartoffelstelle ihr Fehlbedarf gedeckt werden wird. Die Uebersehverbände werden von der Provinzial-Kartoffelstelle benachrichtigt, welche Mengen und an welche Bedarfsverbände sie zu liefern haben. Die Provinzial-Kartoffelstellen überwachen im einzelnen die Ausführung der Auflage; die Geschäftsabwicklung vollzieht sich im übrigen direkt zwischen Uebersehverband und Fehlbedarfverband in der Weise, daß der Uebersehverband durch den von ihm herangezogenen Handel und nur durch diesen (unter Ausschaltung aller fremden Händler) für den Ankauf sorgt, während der Bedarfsverband lediglich die angekauften Mengen abnimmt. Selbständig seinen Fehlbedarf durch Ankauf zu decken, ist der Bedarfsverband nicht befugt. Um seine Störungen in der Zuweisung von Speisekartoffeln für die nächste Zeit eintreten zu lassen, stellen die Provinzial-Kartoffelstellen schon jetzt in den Uebersehkreisen Kartoffelmengen sicher, über die die Reichskartoffelstelle bei gemeldetem Notfall sofort verfügen kann.

Die hier mitgeteilten, von den Behörden aufgestellten Grundsätze beziehen sich lediglich auf den Ankauf von Speisekartoffeln. Zum Ankauf von Fabrikkartoffeln über die gesetzlichen Höchstpreise hinaus sind die „Tela“ bzw. die ihr angeschlossenen Trocknerien und Stärkefabriken sowie der Verband deutscher Breiherfabrikanten besonders ermächtigt worden. Die Bedarfsdeckung erfolgt durch freihändigen Ankauf, jedoch nur im Einvernehmen mit den zuständigen Landräten.

Die Heeres- und Marineverwaltung endlich wird auf Grund der von dem Reichsanwalt erteilten Ermächtigung bis zum 15. März Kartoffeln freihändig einkaufen, ebenfalls unter Vermittlung der Landräte; ab 15. März geschieht die Bedarfsdeckung für Heeres- und Marinezwecke ebenfalls durch die Reichskartoffelstelle auf dem Wege der Umlage. — Für

Saatkartoffeln

gilt die Bundesratsverordnung vom 6. Januar, wodurch die Höchstpreise für Saatkartoffeln aufgehoben worden sind. Bei den schlechten Erfahrungen, die im vergangenen Jahre mit den Ausnahmebestimmungen für Saatkartoffeln gemacht sind — die Höchstpreisbestimmungen wurden dadurch vielfach umgangen —, sind in dieser Verordnung scharfe Kontrollbestimmungen vorgesehen. Die Landräte haben sich bezüglich des Einkaufs und Handels von Saatkartoffeln in ihren Kreisen eine scharfe Aufsicht zu sichern, und mit aller Schärfe da einzugreifen, wo der Handel mit Saatkartoffeln etwa zum Zwecke der Umgehung der Höchstpreisbestimmungen für Speisekartoffeln benutzt werden sollte.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom

1. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

1.

Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 90 M.
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen, ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Kalvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg und -Gotha, ohne die Enklave Amt Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh. a. L., Neuh. j. L. 92 M.
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, ohne den Regierungsbezirk Arns-